



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 7

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 07.03.2018

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung	21 - 23
--------------------	--	---------

Satzung der Stadt Emsdetten

über die

zweite Verlängerung der Veränderungssperre

für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des

Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 näher beschriebene Gebiet mit Bekanntmachung vom 12.03.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB über den 12.03.2017 hinaus um ein Jahr verlängert. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 12.03.2018 außer Kraft.

Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den nördlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung. Er wird von der Borghorster Straße und Taubenstraße umgrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 182; 192; 209; 256; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 374; 406; 407 und Flur 59, Flurstück 735.

Die Verlängerungen der Veränderungssperre beziehen sich nur noch auf die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 256; 209; 359; 360 und Flur 59, Flurstück 735.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet der Verlängerung der Veränderungssperre ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

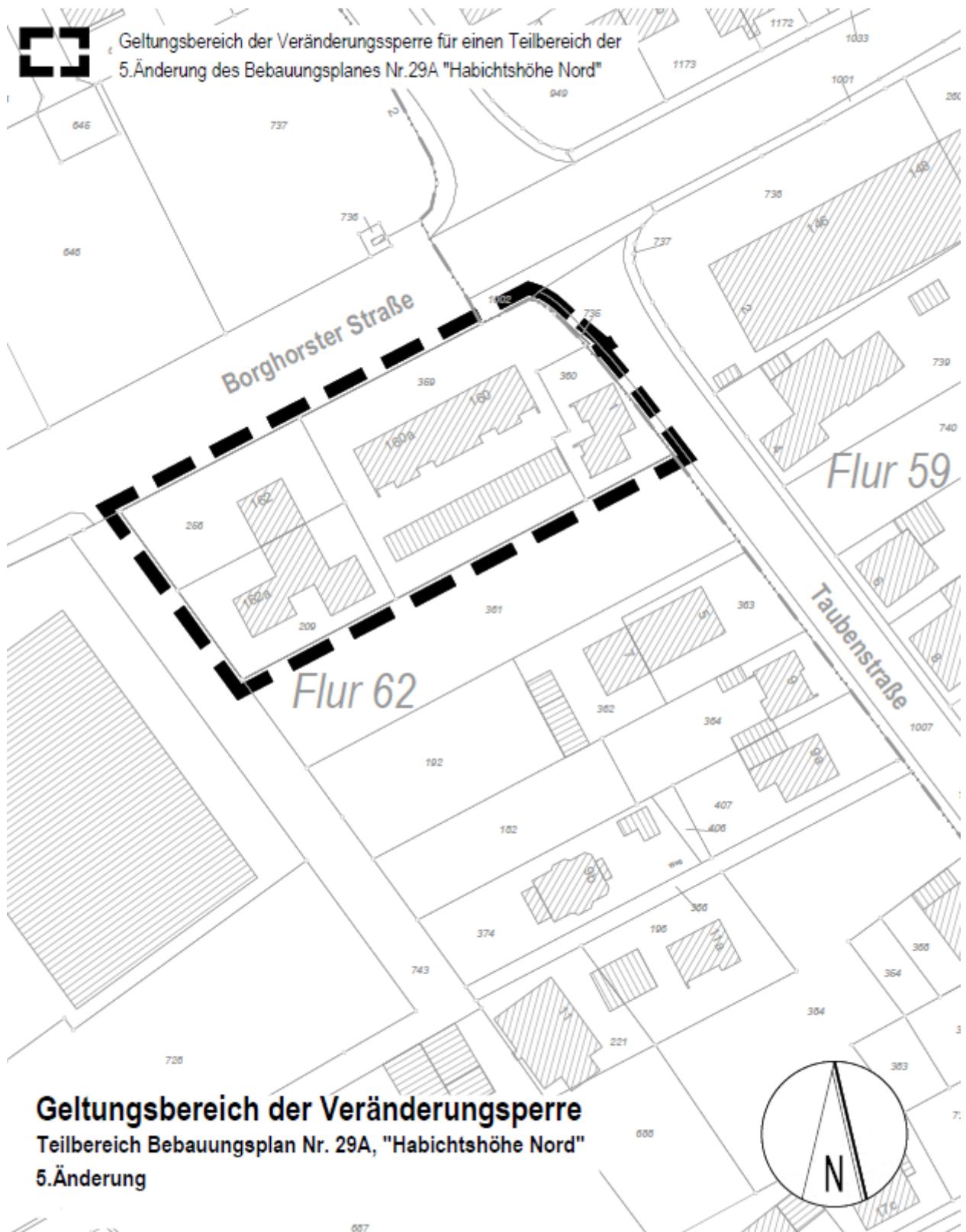
§ 3
Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre bleiben unverändert gegenüber der am 12.03.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung.

Emsdetten, den 02. März 2018

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt -Vermessungs- und Katasteramt-